

GEMEINDE MAISACH  
Landkreis Fürstfeldbruck



# GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat Maisach  
(Geschäftsordnung - GeschO)

Legislaturperiode 2014 - 2020

Die Geschäftsordnung gilt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2020 auch für die aktuelle Legislaturperiode bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.

A. Beschlossen am: 05.05.2014  
B. Geändert am:

# Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Maisach (Legislaturperiode 2014 -2020)  
(Geschäftsordnung - GeschO)

Der Gemeinderat Maisach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Geschäftsordnung:

## A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

### I. Der Gemeinderat

#### § 1

##### Zuständigkeit im Allgemeinen

- 1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- 2) Der Gemeinderat überträgt die in § 10 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2

##### Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art.16 GO),
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art.37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlicher Angelegenheiten der Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art.102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art.18 GO),
18. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
19. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf den Haupt- und Finanzausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind (Art.43 Abs.1 GO),
20. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge (Art.43 GO),
21. Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen einen Gemeindebeamten,

22. Grundsatzentscheidungen bei wesentlichen Organisationsmaßnahmen der Verwaltung, wie z.B. Bildung von Ämtern, grundsätzliche Veränderungen der EDV-Betriebstechnik u.ä.,
23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit diese Befugnisse nicht dem ersten Bürgermeister vorbehalten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen sind (Art.74, 75 GO),
24. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
25. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern diese Befugnis nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen ist,
26. Erlass, Änderung und Aufhebung von privatrechtlichen Benutzungsordnungen, Hausordnungen o.ä., soweit diese Befugnis nicht dem ersten Bürgermeister vorbehalten oder einem beschließendem Ausschuss übertragen ist,
27. Entscheidung über die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozessen) sowie über die Einleitung von Enteignungsverfahren, soweit diese Befugnis nicht dem ersten Bürgermeister übertragen ist,
28. Genehmigung öffentlich-rechtlicher Verträge und privatrechtlicher Verträge, soweit diese Befugnis nicht dem ersten Bürgermeister vorbehalten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen ist,
29. Grundsatzentscheidungen bei gemeindlichen Bau- und sonstigen Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall. Eingeschlossen ist dabei insbesondere die Bestimmung von Programminhalten, Kostengrößen und Planern sowie die Erteilung des Planungsauftrages (einschließlich Sonderfachleute),
30. Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, Entwicklungsplänen und Landschaftsplänen,
31. Einleitung von Umlegungsverfahren und von Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
32. Stellungnahme zu Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) mit mehr als 360 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
33. Stellungnahme zu allen Bauanträgen und Bauvoranfragen für Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen für gewerbliche Zwecke o.ä. (z.B. öffentliche Einrichtungen, Schulen, Praxisräume, Ateliers udgl.) mit einer Nutzfläche über 300 qm im nicht-überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
34. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung (Gewerbeansiedlung u.ä.),
35. Bewilligung von Krediten aus Gemeindemitteln, Übernahme von Bürgschaften und Leistung anderer Sicherheiten,

36. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben (§ 87 Nr.30 KommHV), soweit sie im Einzelfall im Verwaltungshaushalt den Betrag von 15.000 EUR Vermögenshaushalt den Betrag von 30.000 EUR überschreiten; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO),
37. Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben (§ 87 Nr.4 KommHV), soweit sie im Einzelfall im Verwaltungshaushalt den Betrag von 10.000 EUR Vermögenshaushalt den Betrag von 15.000 EUR überschreiten; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO),
38. Entscheidung in allen übrigen Angelegenheiten, soweit sie nicht den beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
39. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
40. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
41. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
42. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten.

## II. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs.1, Art. 20 Abs.1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs.3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate gemäß Anlage III) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs.1 Satz 2, Art. 30 Abs.3 GO).

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 18) überträgt (Art.39 Abs.2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Die vom Gemeinderat bestellten Referenten haben ihr Referat im gemeindlichen Interesse wahrzunehmen, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen zu unterrichten und über ihre Beobachtungen und über die für notwendig befundenen Maßnahmen dem ersten Bürgermeister, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auch dem Gemeinderat, zu berichten.

#### § 4

##### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 22 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

#### § 5

##### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und

ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### III. Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

#### § 6

##### Rechtsstellung

- (1) Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (2) Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandelt werden. Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des Bürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

#### § 7

##### Verwaltungsaufgaben

Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder besorgen im Auftrag des Bürgermeisters innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Bürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Bürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

### IV. Die Ausschüsse

#### 1. Allgemeines

#### § 8

##### Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen

Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, im Fall der Verhinderung unverzüglich seine Stellvertreter zu verständigen.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art.32 Abs.5 GO). Das gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (Art.103 Abs.2 GO).

## § 9

### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt gesondert. Ergehen widersprüchliche Beschlüsse, so entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.



## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 10

#### Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche und Entscheidungsbefugnisse:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss

##### a) Aufgabenbereich

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschließlich Personalwesen, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung und des Gesundheitswesens;

Denkmalschutz;

Angelegenheiten der im Gemeindebereich gelegenen Schulen, Vorschulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte, soweit die Gemeinde zuständig ist;

Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege;

Maßnahmen zur Förderung der Altenpflege und sonstiger sozialer Angelegenheiten;

Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung;

Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens (z.B. Aufstellung des Haushaltsplans mit Finanzplan und sonstigen Anlagen), Vollzug und Überwachung des Haushalts, Vermögens- und Schuldenverwaltung;

Angelegenheiten des Steuer-, Gebühren- und Beitragswesens u.ä., insbesondere Erlass, Niederschlagung und Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen sowie Beitrags- und Gebührenkalkulation;

Finanzausgleich und Finanzausweisungen (Zuschüsse, Verwendungsnachweise);

Liegenschaften (unbebautes und bebautes Grundvermögen - ausgenommen Bauhof und Gemeindewald);

Ferner alle Angelegenheiten der gemeindlichen Wasserversorgung (kaufm. Bereich), soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt;

Haushaltsvorberatung für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung;

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

In den vorbezeichneten Aufgabenbereichen ist der Haupt- und Finanzausschuss nicht für Bauangelegenheiten zuständig, soweit nicht nachstehend (Buchstabe b) etwas anderes bestimmt ist.

b) Entscheidungsbefugnis

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs nur für die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten beschließende Funktion, soweit im Einzelfall nicht der erste Bürgermeister (§ 13) zuständig ist:

- a) Koordinierung der Belegung für die Schulen (einschließlich Schulturnhallen).
- b) Genehmigung und Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste o.ä. im Rahmen der Haushaltsansätze.
- c) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechts für das Alten- und Pflegeheim in Olching.
- d) Beschlussfassung über den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, soweit der Jahresbeitrag 300 EUR nicht übersteigt.
- e) Maßnahmen der Schülerbeförderung einschließlich Abschluss und Kündigung der Beförderungsverträge.
- f) Maßnahmen der Obdachlosenunterbringung.
- g) Personalangelegenheiten
  - Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD im Rahmen des Stellenplanes,
  - Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete der Gemeinde auf Gehalt, Vergütung oder Lohn bis zur Höhe von zwei Netto-Monatseinkommen,
  - Zulassung zu Ausbildungslehrgängen und Prüfungen,
  - Festsetzung der Entschädigung für Schülerbeaufsichtigung, Wahlhelfer, Zähler, Feldgeschworene u.ä.
- h) Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall.

- i) Niederschlagung und Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zum Betrag von 55.000 EUR im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 5 Jahren.
- j) Errichtung von Konten und Depots.
- k) Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung (ausgenommen Kassenkredite bis zur haushaltsmäßigen Ermächtigung), Kündigung von Darlehensverträgen, Umschuldungen, Konditionsanpassungen bei laufenden Darlehensverträgen.
- l) Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.
- m) An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch bis zum Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt.
- n) Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen, wenn die Annahme oder Ausschlagung im überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen erscheint, und die Verwendung dieser Zuwendungen.
- o) Freigabe von im Haushalt (zunächst) gesperrten Mitteln, Übertragung von Haushaltsresten.
- p) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben (§ 87 Nr.30 KommH), soweit sie im Einzelfall im  
Verwaltungshaushalt den Betrag von 15.000 EUR  
Vermögenshaushalt den Betrag von 30.000 EUR  
nicht überschreiten; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO).
- q) Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben (§ 87 Nr.4 KommHV), soweit sie im Einzelfall im  
Verwaltungshaushalt den Betrag von 10.000 EUR  
Vermögenshaushalt den Betrag von 15.000 EUR  
nicht überschreiten; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO).
- r) Absetzung von beweglichen Vermögensgegenständen, die unbrauchbar, wertlos oder zu Verlust gegangen sind, sowie Verwertung der unbrauchbar oder wertlos gewordenen Gegenstände, soweit der Anschaffungswert mehr als 6.000 EUR betragen hat, oder der vorherige Zeitwert mehr als 6.000 EUR beträgt.
- s) Kündigung von Mietverhältnissen; Festsetzung der Mieten und Pachten.
- t) Versicherungsangelegenheiten der Gemeinde (Abschluss, Änderung und Kündigung von Versicherungsverträgen), soweit

diese Befugnisse nicht auf den 1. Bürgermeister übertragen wurden.

- u) Vergabe von Aufträgen und Bewilligung sonstiger Ausgaben, soweit folgende, haushaltsmäßig abgedeckte Kosten nicht überschritten werden:
- bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall für die Beschaffung oder Instandsetzung der Dienstfahrzeuge und der Büroausstattung für das Rathaus, wie Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen, Geräte u.ä., sowie Blumenschmuck für das Rathaus,
  - bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall für die Beschaffung oder Instandsetzung der Schulbusse, der Schulausstattung (Einrichtung, Geräte u.ä.), der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Sachbedarfs für den Unterrichtsbetrieb,
  - bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall für die Beschaffung oder Instandsetzung der Löschfahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und des sonstigen Bedarfs der Feuerwehren,
  - bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall für freiwillige Leistungen, auch in der Form von unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen oder Einzelpersonen,
  - bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall bei Ehrengaben und für die Bewirtung verdienter Bürger und Jubilare, Behördenvertreter u.ä.,
  - bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall bei der Vergabe von Aufträgen für Leistungen oder Lieferungen für die Wasserwerke (ohne Bauleistungen).
- v) Genehmigung von Schlussrechnungen bei Abweichungen vom Kostenangebot, Leistungsverzeichnis oder Auftragsschreiben (zusätzliche oder alternative Leistungen, die im Kostenangebot, LV oder in Nachtragsangeboten nicht vorgesehen waren) und / oder bei Kostenüberschreitungen von mehr als 5 v.H.

## 2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss

### a) Aufgabenbereich

Orts- und Verkehrsplanung (Ortsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), überörtliche Planungen;

Vollzug der baurechtlichen Vorschriften einschließlich der Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen, Reklameangelegenheiten;

Beschaffung von Baugelände und Baulandsicherung für Einheimische, Feststellung notwendiger Straßengrundabtretungen;

alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Landschaftsschutz;

Vorberatung des Landschaftsplanes sowie dessen Fortschreibung und dessen Vollzug;

Vorberatung der Grünordnungspläne;

Unterhalt der bestehenden Erholungsflächen;

Bau und Unterhalt von Biotopen, Naturschutzmaßnahmen auf Eigen- und Fremdgrundstücken (Pflege, Anpflanzungen, Anpachtungen), sowie Straßenbegleitgrün außerhalb von Erschließungsmaßnahmen;

Waldbewirtschaftung (auch Gemeindewald);

Ortsverschönerung;

Allg. Naturschutz;

Naturschutzmaßnahmen an Oberflächengewässern;

alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abfallvermeidung und -beseitigung und Wertstoffeffassung;

Altlasten;

Energiefragen grundsätzlicher Art;

Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden (insbesondere auch Verbesserung der Trinkwasserqualität);

Immissions- und Lärmschutz;

Umweltverträglichkeit von Vorhaben und Einrichtungen,

Bauhof mit Fuhrpark (einschließlich Bewirtschaftung);

Gemeindliche Wasserversorgung (techn. Bereich);

Hochbaumaßnahmen, Straßen-, Brücken- und Kanalbau, Straßenbeleuchtung, innerörtl. Grünflächen (einschl. Friedhöfe, Spielplätze, Sportplätze u.ä., jedoch ohne Biotope, Windschutzhecken udgl.), techn. Gewässerunterhalt;

Angelegenheiten der Abwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung, Fernmeldewesen;

Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge;

sonstige Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Investitionsprogramm;

Haushaltsvorberatung für die Bereiche der Bauverwaltung und der Umweltangelegenheiten.

b) Entscheidungsbefugnis

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs nur für die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten beschließende Funktion, soweit im Einzelfall nicht der erste Bürgermeister zuständig ist (§ 13):

a) Stellungnahme der Gemeinde zu folgenden Bauanträgen und Bauvoranfragen:

- Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bis zu einer Nutzfläche von 360 m<sup>2</sup>;
- Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen für gewerbliche Zwecke o.ä. (z.B. öffentliche Einrichtungen, Schulen, Praxisräume, Ateliers udgl.) mit einer Nutzfläche bis zu 300 qm im nichtüberplanten Innenbereich (§34 BauGB);
- Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 BauGB, wenn das Vorhaben dessen Festsetzungen - widerspricht und die Erschließung gesichert ist;\*
- Bauvorhaben, die einer Befreiung von den Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, einer Gestaltungssatzung der Gemeinde oder einer sonstigen Satzung nach den Vorschriften des BauGB oder BauGBMaßnahmenG bedürfen, wenn die Erschließung gesichert ist;
- Bauvorhaben im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit erreicht hat, das Vorhaben dessen Festsetzungen widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 33 BauGB). \*

Dabei ist zu beachten:

Plansicherheit ist regelmäßig erst dann anzunehmen, wenn die Zustimmung der wichtigen beteiligten Träger öffentlicher Belange vorliegt, die öffentliche Auslegung erfolgt, über die Bedenken und Anregungen beschlossen und der Satzungsbeschluss der Gemeinde über den Entwurf gefasst ist, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass der Bebauungsplanentwurf genehmigt bzw. eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 des BauGB nicht geltend gemacht wird.

\* Die Zuständigkeit ist jedoch nur insoweit gegeben, als die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. des Bebauungsplanentwurfes die Grundzüge der Planung nicht berührt.

-Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- b) Stellungnahme der Gemeinde zu überörtlichen Planungen (z.B. Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kreisentwicklung, Planfeststellungen, Flächennutzungspläne und Bebauungspläne benachbarter Gemeinden u.ä.).
- c) Teilungsgenehmigungen im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 BauGB, wenn die Teilung den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entspricht, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.
- d) Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- e) Grundsätzliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung und Wertstofferrfassung (gr. und kl. Wertstoffhöfe).
- f) Vergabe von Aufträgen und Bewilligung sonstiger Ausgaben soweit folgende, haushaltsmäßig abgedeckte Kosten nicht überschritten werden:
  - bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall für Reparaturaufträge und sonstige Leistungen oder Lieferungen zur Erhaltung und Pflege der gemeindlichen Liegenschaften sowie für den Unterhalt der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Grünflächen, Gewässer usw.;
  - bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen oder Lieferungen im Hoch- und Tiefbau im Zusammenhang mit Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Modernisierungsmaßnahmen und großen Instandsetzungen;
  - bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall für die Beschaffung oder Instandsetzung der Fahrzeuge, Geräte o.ä.;  
(Im Falle der Verteilung der Leistungen oder Lieferungen in mehrere Lose ist jeweils der Gesamtbetrag des Gewerks maßgebend).
  - bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall für Planungen aus seinem Aufgabenbereich und damit im Zusammenhang stehende Aufträge sowie Gutachteraufträge
  - bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit der Anlegung von Biotopen, Anpflanzungen udgl.
  - bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall bei der Genehmigung von Nachträgen bei gemeindlichen Bauvorhaben.
- g) Genehmigung von Schlussrechnungen bei Abweichungen vom Leistungsverzeichnis oder Auftragsschreiben (zusätzliche oder alternative Leistungen, die im Kostenangebot, LV oder in Nachtragsangeboten nicht vorgesehen waren) und / oder bei Kostenüberschreitungen von mehr als 10 v.H., höchstens jedoch 10.000 EUR.

- h) Bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall für allgemeine umweltfördernde Maßnahmen.
  - i) Stellungnahmen der Gemeinde zu Angelegenheiten im Natur- und Landschaftsschutz.
  - j) Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen zur Anlage und Schaffung von Biotopen und Anpflanzungen, sowie deren Pflege u.ä.
  - k) Genehmigung von Detailplanungen (Ausführungspläne u.ä.) im Aufgabenbereich.
  - l) Festlegung der Ausschreibungsart, Prüfung der Leistungsverzeichnisse vor der Ausschreibung, Genehmigung der Firmenliste bei beschränkten Ausschreibungen im Aufgabenbereich
  - m) Feststellung der durch die Maßnahme zu erwartenden Folgekosten.
  - n) Vorbereitung und Abwicklung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen u.ä.:
    - Genehmigung von Architekten- oder Ingenieurverträgen (soweit es sich um Abweichungen von Musterverträgen handelt),
    - Genehmigung von Detailplanungen (Ausführungspläne u.ä.),
    - Festlegung der Ausschreibungsart, Prüfung der Leistungsverzeichnisse vor der Ausschreibung, Genehmigung der Firmenlisten bei beschränkten Ausschreibungen,
    - Feststellung der durch Baumaßnahmen zu erwartenden Folgekosten.
  - o) Verkehrsrechtliche Anordnungen für das dauerhafte Aufstellen von Verkehrszeichen und für Aufbruchgenehmigungen von erheblicher Bedeutung (§§ 44, 45 StVO).
  - p) Bildung von Erschließungseinheiten bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen, Einstufung von Ortsstraßen
  - q) Satzungsvollzug (Straßenbau):
    - Entscheidung von Zweifelsfragen im Satzungsvollzug, soweit sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen betreffen (§§ 127 ff BauGB).
    - Entscheidung von Zweifelsfragen im Satzungsvollzug, soweit sie die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen betreffen (Art. 5 KAG).
- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.



## § 11

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (Art.103 Abs.1 GO). Über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen als Voraussetzung für die Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat.

## IV. Sonstige beratende Organe

### § 12

#### Beiräte und Kommissionen

- (1) Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten oder Aufgabengebieten Beiräte oder Kommissionen bilden.
- (2) Diesen Beiräten oder Kommissionen können auch Bürger angehören, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.
- (3) Über die Bildung solcher Beiräte oder Kommissionen, ihre Aufgaben, die Zusammensetzung und über ihre Auflösung entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

## V. Der erste Bürgermeister

### 1. Aufgaben

### § 13

#### Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der 1. Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Gemeinderat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### § 14

#### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren

Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Dem ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Gemeindebediensteten zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis und weist den Gemeindebediensteten ihr Aufgabengebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## § 15

### Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. Personalangelegenheiten:
  - a) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 8 TVöD und der Arbeiter (im Rahmen des Stellenplanes). Die vom ersten Bürgermeister im Rahmen dieser Ermächtigung getroffenen Personalentscheidungen sind zeitnah in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
  - b) Einstellung von Aushilfskräften zur kurzfristigen Vertretung von Mitarbeitern bei Krankheit u. dgl.,
  - c) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - d) in begründeten Fällen Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete der Gemeinde auf Gehalt, Vergütung oder Lohn bis zur Höhe eines halben Netto-Monatseinkommens,
  - e) Zulassung zu Fortbildungsseminaren,
  - f) Urlaubsübertragungen,
  - g) Nebentätigkeitsgenehmigungen.
2. Datenschutzrechtliche Freigaben automatisierter Verfahren nach Art. 26 BayDSG.
3. Bildung von Abrechnungsabschnitten und Ausspruch der Kostenspaltung bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen.
4. Die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauBG und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudenklassen 1 bis 3, sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von bis zu 10 m innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, die von geringer Bedeutung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, sowie für das Orts- und Straßenbild sind, wenn die beteiligten Nachbarn zugestimmt haben und die Erschließung gesichert ist. Derartige Bauvorhaben sind zum Beispiel:
  - a) Nebenanlagen (z.B. Garagen, Waschküchen, Kleintierstallungen, Schuppen, Gartenhäuschen, Gerätehütten u.ä.) auf einem bereits mit einem genehmigten Hauptgebäude bebauten Grundstück, soweit sie nicht nach den Vorschriften der BayBO genehmigungsfrei sind,
  - b) Umbauten von vorhandenen genehmigten Gebäuden, die bei unwesentlichen äußeren Veränderungen das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen und keine Nutzungsänderung ermöglichen,

- c) bauliche Änderungen in einem bestehenden genehmigten Gebäude, wenn sie keine oder nur unwesentliche äußere Veränderungen bewirken und keine Nutzungsänderung ermöglichen,
- d) Tekturen zu Bauanträgen, für die die Gemeinde bereits ihr Einvernehmen erteilt hat, wenn die Änderung von untergeordneter Bedeutung ist,
- e) Einbau, Veränderung oder Entfernung von Feuerungsanlagen, Entwässerungen und Werbeanlagen.

5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für

- a) Bauvorhaben (in allen Baugebieten), für die die Gemeinde ihr Einvernehmen zu einem Vorbescheid erteilt hat, der Art und Maß der baulichen Nutzung festsetzt, wenn das Vorhaben dem Vorbescheid entspricht,
- b) Die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauBG und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauBG oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit Ausnahmen, die nach Art und Umfang im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind, zulässig ist und die Erschließung gesichert ist.
- c) Die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauBG und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von bis zu 10 m, im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit erreicht hat, das Vorhaben den Festsetzungen entspricht, und die Erschließung gesichert ist (§ 33 BauGB). Dabei ist zu beachten:

Plansicherheit ist regelmäßig erst dann anzunehmen, wenn die Zustimmung der wichtigen beteiligten Träger öffentlicher Belange vorliegt, die öffentliche Auslegung erfolgt, über die Bedenken und Anregungen beschlossen und der Satzungsbeschluss der Gemeinde über den Entwurf gefasst ist, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass der Bebauungsplanentwurf genehmigt bzw. eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 des BauGB nicht geltend gemacht wird.

- 6. Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO. Dem Bauausschuss sind diese Vorhaben in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- 7. Positive Stellungnahme zur Verlängerung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden.

8. Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.
9. Die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO.
10. Gestattung der vorübergehenden privatrechtlichen Nutzung von Gemeindeeigentum durch Dritte in Fällen von geringer Bedeutung.
11. Verkehrsrechtliche Anordnungen für das vorübergehende Aufstellen von Verkehrszeichen und für Aufbruchgenehmigungen ohne erhebliche Bedeutung (§§ 44, 45 StVO).
12. Stellungnahme der Gemeinde zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Gemeinden soweit keine erheblichen Auswirkungen für das Gebiet der Gemeinde Maisach zu erwarten sind.
13. Pfandfreigaben und Löschungen erledigter Rechte, Rangrücktritte innerhalb der ersten Hälfte des Beleihungswertes.
14. Der Abschluss von Grunderwerbs- und Tauschverträgen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR sowie ohne Wertbegrenzung für die Abwicklung solcher Verträge, insbesondere hier auch die Beurkundung von Messungsanerkennung und Auflassung, sofern das Messungsergebnis nicht mehr als 10 % abweicht.
15. Die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 15.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat sowie die Mandatserteilung in Rechtsschutzangelegenheiten (Passivprozesse).
16. Miet- und Pachtverträge sowie Architekten- oder Ingenieurverträge (soweit nur geringe Abweichungen von Musterverträgen vorliegen).
17. Zustimmung zur Bestattung „anderer Personen“ gem. § 5 Abs. 3 Friedhofssatzung auf den gemeindlichen Friedhöfen.
18. Ausnahmegenehmigung für Grabmalgestaltung in den gemeindlichen Friedhöfen.
19. Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu einem Betrag von 2.000 EUR im Einzelfall.
20. (Teil-)Erlass von Wasserverbrauchsgebühren für durch Rohrbrüche verloren gegangene Wassermengen nach den vom Gemeinderat oder Haupt- und Finanzausschuss aufgestellten Kriterien.
21. Satzungsvollzug (Wasserversorgung):  
-Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 WAS) oder auf Beschränkung der Benutzungspflicht (§ 7 WAS).

- Entscheidung von Zweifelsfragen im Satzungsvollzug, soweit sie die Erhebung von Herstellungsbeiträgen o.ä. betreffen (§ 2 BGS).
22. Niederschlagung der in Nr. 19 bezeichneten Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall, längstens auf die Dauer von zwei Jahren.
  23. Stundung der in Nr. 19 bezeichneten Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall, längstens auf die Dauer von zwei Jahren.
  24. Aussetzung der Vollziehung bei den in Nr. 19 bezeichneten Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.
  25. Absetzung von beweglichen Vermögensgegenständen, die unbrauchbar, wertlos oder zu Verlust gegangen sind, sowie Verwertung der unbrauchbar oder wertlos gewordenen Gegenstände, soweit der Anschaffungswert nicht mehr als 6.000 EUR betragen hat, oder der vorherige Zeitwert nicht mehr als 6.000 EUR beträgt.
  26. Stellungnahme zu Gastschulanträgen, Genehmigung von Gastschulanträgen, Festsetzung der Gastschulbeiträge
  27. Einzelgenehmigungen aus Haushaltsansätzen im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln)
    - a) bis zum Betrag von 500 EUR im Einzelfall für freiwillige Leistungen auch in der Form von unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, und bei der Verleihung von Preisen an Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen oder Einzelpersonen. Die vom 1. Bürgermeister gewährten Zuschüsse sind zeitnah in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
    - b) bis zum Betrag von 500 EUR im Einzelfall bei Ehrengaben und für die Bewirtung verdienter Bürger und Jubilare, Behördenvertreter u.ä.,
    - c) bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall bei der Beschaffung oder Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, Büromaschinen, Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen, Verkehrszeichen, Ausrüstungsgegenständen u.ä.,
    - d) bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall für den Unterhalt und die Pflege der gemeindlichen Liegenschaften,
    - e) bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall bei Aufträgen für die Materialbeschaffung für die Wasserversorgung,
    - f) bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit der Anlegung von Biotopen, Anpflanzungen udgl.
    - g) bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall bei Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den Unterhalt von Gemeindestraßen (einschließlich Straßenbeleuchtung und Entwässerung) und gemeindlicher Grünanlagen,
    - h) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für die Bewirtschaftung der gemeindlichen Gebäude und für die Haltung von Fahrzeugen,
    - i) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen für den sonstigen laufenden Geschäftsbedarf der Verwaltung und der Einrichtungen,

- j) bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall für die Vergabe von Planungsleistungen und Untersuchungen an Architekten und Ingenieure, soweit es sich um keine neuen Maßnahmen, sondern den laufenden Betrieb bestehender Einrichtungen handelt,
- k) bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall bei der Genehmigung von Nachträgen bei gemeindlichen Bauvorhaben,
- l) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen,
- m) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen und Zahlungen für Geräte und Ausstattungsgegenstände (HHSt. 5200), Gemeinschaftsveranstaltungen - Honorare - (HHSt. 6310), Verbrauchsmaterial u. Schallplatten (HHSt. 6320), Bürobedarf (HHSt. 6500) und Telefon- und Postgebühren (HHSt. 6520) der Jugendbegegnungsstätten,
- n) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen und Zahlungen für die Untersuchung von Atemschutzgeräteträgern (HHSt. 4590), Geräten, Ausstattung, Schläuchen, Ausrüstung usw. (HHSt. 5200), Instandhaltung der Geräte und Ausstattung (HHSt.5220), Fahrzeughaltung (HHSt. 5500), Dienst- und Schutzkleidung, Persönliche Ausrüstung (HHSt. 5600), Aus- und Fortbildung (HHSt. 5620), Verbrauchsmaterial (HHSt. 6320), Bürobedarf (HHSt. 6500), Bücher und Zeitschriften (HHSt. 6510) und Telefongebühren (HHSt. 6520) der Freiwilligen Feuerwehren,
- o) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen und Zahlungen für Zimmerausstattung (HHSt. 5210), Arbeitsgeräte und Maschinen (HHSt. 5220), Schulausstattung (HHSt. 5270), sonstige Verwaltungs- und Zweckausstattung (HHSt. 5290), Kopiergeräte (HHSt. 5320), Lehr- und Unterrichtsmittel (HHSt. 5710), Lehrmittel -nicht zuschussfähig- (HHSt. 5720), besondere Lehrveranstaltungen (HHSt. 5740), zuschussfähige Lernmittel (HHSt. 5770 u. 5780) und Bücher und Zeitschriften (HHSt. 6510) der Schulen
- p) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung in wiederkehrenden Zuschussangelegenheiten, wenn ein entsprechender Einzelansatz in den Erläuterungen des Haushaltsplanes dargestellt ist und Richtlinienabweichungen nicht zu entscheiden sind.
- q) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen und Zahlungen für Gemeinschaftspflege -Allgemein - (HHSt. 6310), Hobbykünstlerausstellung (HHSt. 6311) und Maisacher Advent (HHSt. 6312) im Unterabschnitt 3600 - Heimatpflege.

In den vorstehend unter Buchstabe c) bis Buchstabe q) bezeichneten Fällen sind die allgemeinen Vergabegrundsätze (Ausschreibung oder sonstiger Kostenvergleich) zu beachten.

- 28. Der Erlass von Dienstanweisungen für Hausmeister udgl.
- 29. Überplanmäßige Ausgaben (§ 87 Nr.30 KommHV), wenn sie den einzelnen Haushaltsansatz nicht mehr als 50 v.H. übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000 EUR; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO).
- 30. Außerplanmäßige Ausgaben (§ 87 Nr.4 KommHV), wenn sie für die einzelne Zweckbestimmung im Verwaltungshaushalt nicht mehr als 3.000 EUR und im

Vermögenshaushalt nicht mehr als 2.000 EUR betragen; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO).

31. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Verkehrsrechtliche Anordnungen von geringer Bedeutung.
  32. Die Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung.
  33. Versicherungsangelegenheiten der Gemeinde soweit es sich um Pflichtversicherungen handelt (Abschluss, Änderung und Kündigung von Versicherungsverträgen).
  34. Die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
  35. Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art.37 Abs. 2 GO, Art. 43. Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

## § 16

### Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

## § 17

### Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den



Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## § 18

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 19

#### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters vertritt das dienstälteste Gemeinderatsmitglied den ersten Bürgermeister. Bei gleichem Dienstalder übernimmt der Lebensälteste die Vertretung.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 20

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen

Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art.56 Abs.2, Art.59 Abs.1 GO).

- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

## § 21

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 22

### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 23

### Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 24

#### Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens beim ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Als ordentlicher Sitzungstag wird der Donnerstag bestimmt. Die Sitzungen finden regelmäßig im Sitzungssaal der Gemeinde Maisach statt; sie beginnen regelmäßig während des ganzen Jahres um 19.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Einladung (§ 26) etwas anderes bestimmt wird. Das Sitzungsende ist in § 34 geregelt.
- (3) An öffentliche Sitzungen können sich nichtöffentliche anschließen und umgekehrt.

### § 25

#### Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die

Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 26

### Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Zustellung der Ladung erfolgt durch einfachen Brief durch den Amtsboten, in Ausnahmefällen durch die Post. Mit dem Einwerfen des Briefes in den Briefkasten des Empfängers gilt die Zustellung als erfolgt.

## § 27

### Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Bedeutung der Schriftform gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 28

##### Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Im Sitzungssaal besteht Rauchverbot. Zwischen der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung findet eine „Raucherpause“ von 5 Minuten statt.
- (3) Der Vorsitzende fragt dann im Anschluss an die "Aktuelle Viertelstunde" den Gemeinderat, ob gegen die mit der Sitzungsladung übermittelte Niederschrift über die vorangegangene(n) öffentliche(n) Sitzung(en) Einwendungen erhoben werden. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als vom Gemeinderat genehmigt (Art.54 Abs.2 GO). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht für offensichtliche Unrichtigkeiten.
- (4) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder mehrfach auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 29

##### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung findet eine "Aktuelle Viertelstunde" statt, in der Bürger der Gemeinde in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung an die Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder Anfragen stellen können. Die Anfragen sollen nach Möglichkeit sofort beantwortet werden; eine Diskussion mit dem Gemeinderat findet nicht statt.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Gemeinderat.
- (3) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

- (4) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (5) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat o.ä. vorbehandelt hat, ist der Beschluss oder Bericht des Ausschusses oder des Beirates u.ä. vor Eintritt in die Beratung bekanntzugeben.
- (6) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Der Vorsitzende kann auch nach seinem Ermessen Bedienstete der Gemeinde beiziehen, die gehört werden können.

### § 30

#### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Ein Gemeinderatsmitglied oder ein geladener Bediensteter der Gemeinde darf im Gemeinderat nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorredner hat aber noch die Möglichkeit, seine Ausführungen innerhalb von drei Minuten zu beenden.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Sachverständige und Bedienstete der Gemeinde können ohne Rücksicht auf die Rednerliste gehört werden, wann und so oft es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann auch anderen in der Sitzung anwesenden Personen das Wort erteilt werden, wenn dies zur Erläuterung des Sachverhalts zweckdienlich erscheint.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung

- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

- (7) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (9) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Gemeinderats (Art.53 Abs.1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gemeinderats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art.53 Abs.2 GO).
- (10) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 31

### Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr.1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt. Gemeinderatsmitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift (§ 35) vermerkt wird.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art.51 Abs.1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 32

### Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.



## § 33

### Anfragen

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
- (2) Anfragen und Anregungen, auch soweit sie nicht sofort beantwortet werden können, werden nachrichtlich in die Niederschrift (§ 35) aufgenommen.

## § 34

### Beendigung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen enden regelmäßig spätestens um 22.30 Uhr bzw. nach 3 Stunden Sitzungsdauer, es sei denn, der Gemeinderat beschließt im Einzelfall eine Verlängerung. Angefangene Tagesordnungspunkte sind zum Abschluss zu bringen; noch nicht behandelte Punkte sind zu vertagen.
- (2) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 35

#### Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs.1 GO. Anträge sind stets in die Niederschrift aufzunehmen, sonstige Erklärungen und Diskussionsbeiträge nur dann, wenn deren Protokollierung ausdrücklich vorher gewünscht wird. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen in Loseblattform geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei der Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Der Vorsitzende bestimmt eine(n) Bedienstete(n) der Gemeinde zum Schriftführer. Dem Schriftführer ist es gestattet, für Sitzungsaufzeichnungen ein Tonaufnahmegerät zu verwenden. Er hat sicherzustellen, dass der Tonträger nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht und Außenstehenden in der Zwischenzeit nicht zugänglich gemacht wird.

## § 36

### Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 37

#### Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden zu den Ausschusssitzungen eingeladen, soweit Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches auf der Tagesordnung stehen. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Gemeinderatsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) § 13 Abs.1 findet entsprechende Anwendung.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 38

#### Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst dann angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Der hiermit betraute Bedienstete hält schriftlich fest, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art.26 Abs.2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält die in der Anlage V aufgeführten Gemeindetafeln.

## C. Schlussbestimmungen

### § 39

#### Änderung der Geschäftsordnung; Abweichungen

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen von der Geschäftsordnung abweichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

### § 40

#### Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### § 41

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.05.2008, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.07.2010, außer Kraft.

Maisach, den 05.05.2014

Gemeinderat Maisach

Seidl

1. Bürgermeister

**Geschäftsordnung**  
**für den Gemeinderat Maisach 2020-2026**

**A.**

**Zusammensetzung des Gemeinderats**

- |    |                      |               |     |                |
|----|----------------------|---------------|-----|----------------|
| I. | <u>Bürgermeister</u> |               |     |                |
|    | 1. Bürgermeister     | Hans Seidl    | CSU | - berufsmäßig  |
| *1 | 2. Bürgermeister     | Roland Müller | CSU | - ehrenamtlich |
| *1 | 3. Bürgermeister     | Alfred Hirsch | FW  | - ehrenamtlich |

II. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder

<b>Zuname, Vorname</b>	<b>Beruf/Stand</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Stimmzahl</b>
<b>a) Wahlvorschlag CSU</b>			
Uttenloher, Evi	selbst. Geschäftsfrau	Maisach	4.203
Müller, Roland	Techn. Angestellter i. R.	Maisach	3.762
Heitmeir, Silvia	Arzthelferin	Maisach	3.622
Rappenglitz, Gabriele	Erzieherin	Gernlinden	3.397
Turini-Huber, Christa	Exam. Altenpflegerin	Stefansberg	3.332
Pfannes, Stefan	Verwaltungsfachwirt	Rottbach	3.132
Hainzinger, Leonhard	Techn. Angestellter i. R.	Maisach	2.831
Kemether, Christian	Verwaltungsbeamter	Gernlinden	2.763
Ottillinger, Tobias	Fachoberschullehrer	Überacker	2.602
Hirsch, Xaver jun.	Elektromeister	Maisach	2.518
<b>b) Wahlvorschlag GRÜNE</b>			
*2 Wunderl, Christine	Dipl.-Soz.-päd. (FH)	Maisach	3.469
Demant, Heike	Biologin	Gernlinden	1.857
Hombach, Hartmut	Dipl.-Soz.-päd. (FH)	Maisach	1.815
*3 Helmers, Barbara	Parlamentarische Mitarbeiterin	Maisach	1.743
Götz, Patrick	Lehrer	Maisach	1.606
Prof. Dr. Weiss, Matthias	Hochschulprofessor	Gernlinden	1.325
Simon-Kraus, Angelika	Dipl.-Soz.-päd. (FH)	Malching	1.291
<b>c) Wahlvorschlag FREIE WÄHLER (FW)</b>			
Obermair, Gottfried	Energieberater	Germerswang	4.148
Hirsch, Alfred	Elektromeister	Maisach	3.716
Hirschvogel, Georg	Biolandwirt	Maisach	2.937
Reitmayr, Hermine	Amtsinspektorin	Germerswang	2.683
Huber, Josef	Biolandwirt	Maisach	2.604
Hutter, Josef	Landwirt	Maisach	2.389
<b>d) Wahlvorschlag SPD</b>			
Aust, Peter	Forstwirt	Gernlinden	2.381
Wellenstein, Waltraut	Sonderschullehrerin	Gernlinden	2.250
Poxleitner-Enger	Angestellte	Gernlinden	1.096

Anmerkung

\*1: Doppelfunktion: Gemeinderatsmitglied und weiterer Bürgermeister

\*2: ausgeschieden 17.06.2021

\*3: ausgeschieden 09.12.2021

III. berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

<b>Zuname, Vorname</b>	<b>Beruf/Stand</b>	<b>Wohnort</b>
Eberlein Peter	Geschäftsleiter	Germerswang

**B.**  
**Liste der Ersatzleute**

	<b>Zuname, Vorname</b>	<b>Beruf/Stand</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Stimmenzahl</b>
	<b>a) Wahlvorschlag CSU</b>			
	Seidl, Hans	1. Bürgermeister	Maisach	6.346
	Schmid, Maximilian	Informationselektroniker i. R.	Überacker	2.506
	Loder, Gabriele	Angestellte	Maisach	2.406
	Fleischmann, Stefan	Zimmerer	Gernlinden	2.366
	Scharte, Florian	Bankfachwirt	Germerswang	2.320
	Feiler, Werner	Polizeivizepräsident a. D.	Gernlinden	2.267
	Westermair, Dominik	Elektromeister	Gernlinden	2.235
	Kiener, Magdalena	Grundschullehrerin	Überacker	2.116
	Haschka, Hannes	KFZ-Meister	Gernlinden	2.023
	Huber, Claudia	selbst. Geschäftsführerin	Maisach	1.917
	Brunner, Martina	Bankkauffrau	Maisach	1.866
	Buchfelner, Johann	Sparkassenbetriebswirt	Malching	1.679
	Moser, Andreas	Finanzbeamter	Maisach	1.540
	Huber, Ferdinand	M.Sc., Zeitsoldat	Maisach	1.373
	<b>b) Wahlvorschlag GRÜNE</b>			
*1	Prof. Dr. Weiss, Matthias	Hochschulprofessor	Gernlinden	4.325
*2	Simon-Kraus, Angelika	Dipl.-Soz.-päd. (FH)	Malching	4.291
	Backus, Helga	freischaffende Künstlerin	Maisach	1.265
	Dr. Schuppler, Matthias	Physiker	Maisach	1.219
	Hombach, Andreas	Bankkaufmann	Maisach	1.195
	Sommer, Sigrid	Erzieherin	Maisach	1.175
	Kraus, Heinz	Dipl.-Ing. (FH) Angestellter i. R.	Malching	1.157
	Kirchgeßner, Andreas	Dipl.-Mathematiker	Gernlinden	1.149
	Zwanzger, Susanne	Verbandsreferentin	Maisach	1.140
	Köck, Regina	Dipl.-Soz.-päd. (FH)	Malching	1.138
	Maier, Robert	Kfz-Mechaniker	Rottbach	1.102
	Salvador Perez, Ingrid	Reiseverkehrskauffrau	Maisach	1.068
	Steininger, Birgit	Filialeiterin (Einzelhandel)	Überacker	1.018
	Dechent, Monika	selbst. Lichtplanerin	Gernlinden	986
	Stritzinger, Peer	selbst. Dipl.-Physiker	Überacker	970
	Scherer, Hans-Dieter	Mediengestalter	Maisach	947
	Pohl, Sylvia	Dipl.-Soz.-päd. (FH)	Maisach	927
	Mautz, Gertraud	Personalsachbearbeiterin	Maisach	860
	Hotza Housein, Tanja	Versicherungsfachwirtin	Maisach	844
	<b>c) Wahlvorschlag FREIE WÄHLER (FW)</b>			
	Schwarz, Markus	Softwareentwickler	Diepoltshofen	2.248
	Stettler, Gerhard	Techn. Vertriebsmitarbeiter	Überacker	1.925
	Metzger, Alexandra	Sozialwirtin	Gernlinden	1.839
	Freytag, Peter	Landmaschinenmechanikermeister	Diepoltshofen	1.708
	Schanderl, Lorenz	Polizeihauptkommissar a. D.	Maisach	1.672
	Hirsch, Christian	Betriebswirt	Maisach	1.458
	Haslauer, Rudolf	Installateurmeister	Maisach	1.440
	Andermann, Michael	Angestellter	Gernlinden	1.430
	Leonbacher, Sebastian	Landwirt	Frauenberg	1.320
	Uitz, Barbara	Medienkauffrau	Maisach	1.161
	Hainzinger, Herbert	Landwirt	Obermalching	1.127
	Bergmeier, Mathias	IT-Leiter	Maisach	1.061
	Uitz, Johann	Wasserwart	Maisach	1.060
	Meinhold, Lutz	DV-Kaufmann	Maisach	1.049
	Andermann, Christine	Hausfrau	Gernlinden	1.048
	Niklas, Markus	Einzelhandelskaufmann	Germerswang	1.022
	Bauersachs, Ares	Industriemeister	Maisach	955
	Varga, Christian	Sales Consultant	Maisach	907

d) Wahlvorschlag SPD

Busl, Ingrid	Kommunikationswirtin	Gernlinden	1.017
Strähhuber, Alfons	Oberstudiendirektor a. D.	Gernlinden	980
Wenhart, Simone	Erzieherin	Gernlinden	866
Uchmann, Martin	Grundschullehrer	Maisach	828
Wenke, Normann	Dipl.-Ing., Geschäftsführer i. R.	Gernlinden	800
Kennerknecht, Josef	Dipl.-Verwaltungswirt	Gernlinden	773
Eisenack, Ingrid	Angestellte	Gernlinden	739
Scheid, Michael	wissenschaftl. Mitarbeiter	Maisach	734
Fiedler, Michael	Elektromeister	Maisach	661
Tenhumberg, Maud	Dipl.-Wirtschaftsinformatikerin	Gernlinden	564
März, Bernhard	Oberstudienrat	Gemerswang	560
Hartmann, Edda	Pädagogin	Gernlinden	526
Feix, Dieter	Bankkaufmann	Maisach	514
Dr. Tetsch, Larissa	Wissenschaftsjournalistin	Maisach	503
Rimpel, Daniel	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	Gernlinden	487
Wollenberg-Hodges, Michaela	Werbekaufrau	Maisach	394
Kindermann, Beate	Bankkauffrau	Maisach	388
Greil, Christina	Pharm.-kfm. Angestellte	Gernlinden	381
Müller, Werner	Dipl.-Soziologe	Malching	321
Gröner, Andreas	Dipl.-Betriebswirt	Gernlinden	312
Stanke, Klaus	Bankkaufmann	Maisach	259

Anmerkung

\*1: nachgerückt GR-Sitzung 08.07.2021

\*2: nachgerückt GR-Sitzung 20.01.2022

**C.**

Stand: 20. Januar 2022

**Bezeichnung der Fraktionen**

(Mindeststärke gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GeschO: 2 Mitglieder)

<b>Fraktion</b>	<b>Vorsitzender</b>	<b>Stellvertreter</b>
CSU	Kemether Christian	Turini-Huber Christa
GRÜNE	Demant Heike	Simon-Kraus Angelika
FREIE WÄHLER	Obermair Gottfried	Hirsch Alfred
SPD	Aust Peter	Wellenstein Waltraut



**Anlage II**

Stand: 20. Januar 2022

**Geschäftsordnung**  
**für den Gemeinderat Maisach 2020/2026**

**Zusammensetzung der Ausschüsse**

a) **Haupt- und Finanzausschuss (beschließender Ausschuss)**

Aufgabenbereich: siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung

Zusammensetzung:

	<b>Vorsitzender/ Stellvertreter</b>	<b>Ausschussbesetzung</b>			
		<b>Mitglieder</b>	<b>Stellverteter</b>		
a)	<b><u>Vorsitzender</u></b>	GRin Heitmeir	CSU	GR Ottilinger	CSU
	1. Bürgermeister	GRin Huttenloher	CSU	GR Hainzinger	CSU
	Seidl	GRin Rappenglitz	CSU	GR Kemether	CSU
		GRin Turini-Huber	CSU	GR Müller	CSU
b)	<b><u>Stellvertreter</u></b>	GR Götz	GRÜNE	GR Weiss	GRÜNE
	- 2. Bürgermeister	GR Hombach	GRÜNE	GRin Demant	GRÜNE
	Müller	GR Hirschvogel	FW	GR Huber	FW
	- 3. Bürgermeister	GR Obermair	FW	GR Hirsch A.	FW
	Hirsch A.	GRin Reitmayr	FW	GR Hutter	FW
		GRin Poxleitner-Enger	SPD	GRin Wellenstein	SPD

b) **Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss**

Aufgabenbereich: siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung

Zusammensetzung:

	<b>Vorsitzender/ Stellvertreter</b>	<b>Ausschussbesetzung</b>			
		<b>Mitglieder</b>	<b>Stellverteter</b>		
a)	<b><u>Vorsitzender</u></b>	GR Hirsch X. jun.	CSU	GRin Huttenloher	CSU
	1. Bürgermeister	GR Kemether	CSU	GRin Rappenglitz	CSU
	Seidl	GR Müller	CSU	GR Hainzinger	CSU
		GR Ottilinger	CSU	GR Pfannes	CSU
b)	<b><u>Stellvertreter</u></b>	GRin Demant	GRÜNE	GR Götz	GRÜNE
	- 2. Bürgermeister	GRin Simon-Kraus	GRÜNE	GR Weiss	GRÜNE
	Müller	GR Hirsch A.	FW	GR Obermair	FW
	- 3. Bürgermeister	GR Huber	FW	GRin Reitmayr	FW
	Hirsch A.	GR Hutter	FW	GR Hirschvogel	FW
		GRin Wellenstein	SPD	GR Aust	SPD

c) **Baubegleitender Ausschuss mit Bauherrenaufgaben**

Aufgabenbereich: siehe GR-Sitzung 29.07.2021

Zusammensetzung:

	<b>Vorsitzender/ Stellvertreter</b>	<b>Ausschussbesetzung</b>			
		<b>Mitglieder</b>	<b>Stellverteter</b>		
a)	<b><u>Vorsitzender</u></b>	GR Hirsch X. jun.	CSU	GRin Rappenglitz	CSU
	1. Bürgermeister	GR Kemether	CSU	GRin Heitmeir	CSU
	Seidl	GR Müller	CSU	GR Hainzinger	CSU
		GR Ottilinger	CSU	GRin Turini-Huber	CSU
b)	<b><u>Stellvertreter</u></b>	GR Götz	GRÜNE	GRin Simon-Kraus	GRÜNE
	- 2. Bürgermeister	GR Weiss	GRÜNE	GR Hombach	GRÜNE
	Müller	GR Obermair	FW	GRin Reitmayr	FW
	- 3. Bürgermeister	GR Hirsch A.	FW	GR Huber	FW
	Hirsch A.	GR Hutter	FW	GR Hirschvogel	FW
		GR Aust	SPD	GRin Wellenstein	SPD

d) **Corona-Ausschuss**

Aufgabenbereich: siehe GR-Sitzung 21.01.2021

Zusammensetzung:

Vorsitzender/ Stellvertreter	Ausschussbesetzung					
	Mitglieder		1. Stellvertreter		2. Stellvertreter	
a) <u>Vorsitzender</u>	GR Heitmeir	CSU	GR Ottillinger	CSU	GR Hainzinger	CSU
1. Bürgermeister	GR Kemether	CSU	GR Ottillinger	CSU	GR Hirsch X. jun.	CSU
Seidl	GR Müller	CSU	GR Hirsch X. jun.	CSU	GRin Rappenglitz	CSU
	GRin Turini-Huber	CSU	GR Hirsch X. jun.	CSU	GR Ottillinger	CSU
b) <u>Stellvertreter</u>	GRin Demant	GRÜNE	GR Hombach	GRÜNE	GR Götz	GRÜNE
- 2. Bürgermeister	GR Weiss	GRÜNE	GRin Simon-Kraus	GRÜNE	GR Götz	GRÜNE
Müller	GR Obermair	FW	GR Hirsch A.	FW	GR Hutter	FW
- 3. Bürgermeister	GR Huber	FW	GRin Reitmayr	FW	GR Hirsch A.	FW
Hirsch A.	GR Hirschvogel	FW	GR Hutter	FW	GRin Reitmayr	FW
	GRin Wellenstein	SPD	GR Aust	SPD	GRin Poxleitner-Enger	SPD

e) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Aufgabenbereich: siehe § 11 der Geschäftsordnung

Zusammensetzung:

Vorsitzender/ Stellvertreter	Ausschussbesetzung			
	Mitglieder		Stellvertreter	
a) <u>Vorsitzender</u>	GRin Huttenloher	CSU	GRin Rappenglitz	CSU
GR Obermair*	GR Pfannes	CSU	GR Ottillinger	CSU
	GRin Turini-Huber	CSU	GRin Heitmeir	CSU
b) <u>Stellvertreter</u>	GR Hombach*	GRÜNE	GR Götz	GRÜNE
GR Hombach*	GR Obermair*	FW	GR Huber	FW
(Sonderfall des	GRin Reitmayr	FW	GR Hutter	FW
Art. 103 Abs. 2 GO)	GR Aust	SPD	GRin Poxleitner-Enger	SPD

**Anmerkungen:**

**zu Buchst. a - d**

Vertritt ein weiterer Bürgermeister ( 2. oder 3. Bgm.), der zugleich ordentliches Ausschussmitglied ist, den verhinderten ersten Bürgermeister im Ausschussvorsitz, so behält der weitere Bürgermeister sein Stimmrecht als "einfaches" Ausschussmitglied und übernimmt lediglich zusätzlich die Funktion des Vorsitzes (ohne dass damit ein doppeltes Stimmrecht verbunden wäre). Daraus folgt, dass für diese Sitzung der Vertreter des weiteren Bürgermeisters als Stellvertreter im Ausschuss nicht nachrücken kann (Auffassung des Bayer. Staatsministerium des Innern und herrschende Meinung in der Literatur - Rechtsprechung liegt nicht vor).

**zu Buchst. e**

\* Doppelfunktion: Ausschussmitglied und zugleich Ausschussvorsitzender/Stellvertreter

**Geschäftsordnung**  
**für den Gemeinderat Maisach 2020/2026**

**Referenten**

(im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO)

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Referat</b>	<b>Name des/der Referentin</b>	
1	Sport und Vereine in Maisach	GR Hirsch Alfred	FW
2	Sport und Vereine in Gemlinden	GRin Poxleitner-Enger Margarita	SPD
3	Sport und Vereine in Überacker	GR Ottillinger Tobias	CSU
4	Sport und Vereine in Rottbach	GR Pfannes Stefan	CSU
5	Sport und Vereine in Germerswang	GRin Reitmayr Hermine	FW
6	Sport und Vereine in Malching	GR Obermair Gottfried	FW
7	Kultur und Veranstaltungen der Gemeinde	GR Pfannes Stefan	CSU
8	Volksfest	GR Ottillinger Tobias	CSU
9	Jugendbetreuung	GR Aust Peter	SPD
10	Kinderbetreuungseinrichtungen	GRin Rappenglitz Gabriele	CSU
11	Familien, Frauen und Alleinerziehende	GRin Huttenloher Evi	CSU
12	Naherholung und Freibad	GR Kemether Christian	CSU
13	Feuerwehr und Rettungsdienste	GR Hainzinger Leonhard	CSU
14	Personal	derzeit nicht besetzt	
15	Schulen	GRin Turini-Huber Christa	CSU
16	Umwelt, Klima, Trinkwasser und öffentliches Grün (UKTG)	GRin Demant Heike	GRÜNE
17	Aktiv 60+	GR Hombach Hartmut	GRÜNE
18	Soziales, Senioren, Integration, Menschen mit Handicap und Sozialbetreuung	GRin Heitmeir Silvia	CSU
19	Energie, Breitband und Mobilfunk	GR Obermair Gottfried	FW
20	Mobilität im öffentlichen Raum	GR Weiss Matthias	GRÜNE
21	Landwirtschaft, Forst und regionale Nahrungserzeugung	GRin Hirschvogel Georg	FW
22	Mittelstand und Gewerbe	GR Hirsch Xaver jun.	CSU
23	Kreativwirtschaft und Gastronomie	GR Hombach Hombach	GRÜNE
24	Konversion	GR Huber Josef	FW
25	Erwachsenenbildung und Bücherei	GR Götz Patrick	GRÜNE

**Geschäftsordnung**  
**für den Gemeinderat Maisach 2020/2026**

**A.**

**Gemeindevertreter in den Zweckverbänden**

a) **AmperVerband (AV)**

<b>Mitglieder der Verbandsversammlung</b>		<b>Stellvertreter</b>	
1. <u>Geborene Verbandsräte</u>			
1. Bürgermeister Seidl	CSU	- 2. Bürgermeister Müller	CSU
		- 3. Bürgermeister Hirsch A.	FW
2. <u>Gekorene Verbandsräte</u>			
GR Kemether	CSU	GR Ottilinger	CSU
GRin Demant	GRÜNE	GRin Simon-Kraus	GRÜNE
GR Huber	FW	GRin Reitmayr	FW

Anmerkung:

Der 1. Bürgermeister ist kraft Gesetzes Mitglied der Verbandsversammlung (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG, § 7 der Verbandssatzung). Ist der 1. Bürgermeister verhindert, so wird er in seiner Eigenschaft als "geborener" Verbandsrat von den weiteren Bürgermeistern in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge vertreten.

b) **Mittelschulverband Maisach**

<b>Mitglieder der Schulbandsversammlung</b>		<b>Stellvertreter</b>	
1. <u>Geborene Verbandsräte</u>			
1. Bürgermeister Seidl	CSU	- 2. Bürgermeister Müller	CSU
		- 3. Bürgermeister Hirsch A.	FW
2. <u>Gekorene Verbandsräte</u>			
GRin Turini-Huber	CSU	GR Götz	GRÜNE
GRin Wellenstein	SPD	GRin Huttenloher Evi	CSU

Anmerkung:

Der 1. Bürgermeister ist kraft Gesetzes Mitglied der Schulbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Ist der 1. Bürgermeister verhindert, so wird er in seiner Eigenschaft als "geborener" Verbandsrat (nicht jedoch als Vorsitzender der Schulbandsversammlung) von den weiteren Bürgermeistern in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge vertreten.

c) **Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern**

<b>Mitglieder der Verbandsversammlung</b>		<b>Stellvertreter</b>	
<u>Geborene Verbandsräte</u>			
1. Bürgermeister Seidl	CSU	- 2. Bürgermeister Müller	CSU
		- 3. Bürgermeister Hirsch A.	FW

Anmerkung:

Der 1. Bürgermeister ist kraft Gesetzes Mitglied der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 2 der Verbandssatzung). Ist der 1. Bürgermeister verhindert, so wird er in seiner Eigenschaft als "geborener" Verbandsrat von den weiteren Bürgermeistern in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge vertreten.

**B.**  
**Gemeindevertreter in anderen Verbänden, Beiräten u. dgl.**

<b>Gemeindevertreter</b>		<b>Stellvertreter</b>	
<b>a) <u>Kreismusikschule Fürstenfeldbruck - Zweigstelle Maisach/Gernlinden</u></b>			
GR Pfannes	CSU	GRin Poxleitner-Enger	SPD
GRin Turini-Huber	CSU	GR Götz	GRÜNE
<b>b) <u>Verwaltungsrat Ökumenische Nachbarschaftshilfe Maisach - Egenhofen e.V.</u></b>			
GRin Heitmeir	CSU	GR Hombach	GRÜNE
<b>c) <u>Vertreter Erholungsflächenverein</u></b>			
GR Kemether	CSU	kein Stellvertreter benannt	
<b>d) <u>Verkehrsausschuss der nordwestlichen Gemeinden des Landkreises Fürstenfeldbruck</u></b>			
GR Weiss	GRÜNE	kein Stellvertreter benannt	
<b>e) <u>Energiebeirat der Bayernwerk AG</u></b>			
GR Obermair	FW	kein Stellvertreter benannt	
<b>f) <u>Seniorenbeirat des Landkreises Fürstenfeldbruck</u></b>			
GRin Heitmeir	CSU	GR Hombach	GRÜNE

## Anschlagtafeln im Gemeindebereich Maisach

	<b>Maisach</b>	
1.	Rathaus, Schulstraße 1	Schaukasten
2.	Ecke Aufkirchner-/Malchinger Straße	
3.	Bahnunterführung	Schaukasten
4.	Frauenstraße	Park & Ride-Parkplatz am Bahnhof
5.	Ecke Zweig-/Feldstraße	
6.	Ecke Kandler-/Bräuhausstraße	
7.	Überackerstraße	Ecke Hauptstraße
8.	Enzianstraße 8	
9.	Ecke Rosen-/Lusstraße	
10.	Buchenstraße	
11.	Hauptstraße	Gasthof Schlammerl
12.	Lindenstraße	Friedhof

	<b>Diepoltshofen</b>	
13.	Kreuzwiesenstraße	

	<b>Gernlinden</b>	
14.	Hugo-Brunninger-Straße	Aufgang Bahnüberführung
15.	Bahnhof	Schaukasten und Anschlagtafel
16.	Ecke Brucker-/Heinzingerstraße	am Spielplatz
17.	Ecke Busching-/Berlepschstraße	Turnhalle
18.	Maisacher Straße	
19.	Ecke Herbst-/Graf-Toerring-Straße	
20.	Ecke Heuweg-/Palsweiser Straße	Firma Rappenglitz (Gernlinden-Ost)
21.	Moosalm	(Gernlinden-Ost)
22.	Wettersteinstraße	
23.	Ecke Ganghofer-/Rudolf-Diesel-Str.	

	<b>Überacker</b>	
24.	Berg-/Bgm.-Sommer-Straße	Bushaltestelle
25.	Bartholomäusstraße	Bushaltestelle

	<b>Rottbach</b>	
26.	Lappacher Straße	vor der Kirche (Schaukasten und Anschlagtafel)

	<b>Deisenhofen</b>	
27.	Deisenhofen	

	<b>Oberlappach</b>	
28.	Breitenweg/Kreuzweg/Stefansberger Straße	

	<b>Germerswang</b>	
29.	Luitpoldstraße	altes Schulhaus/Kindergarten (Schaukasten und Anschlagtafel)
30.	Kermar-/Kohlstattstraße	
31.	Ecke Kermar-/Lugbergstraße	

	<b>Stefansberg</b>	
32.	Stefanus-/Kirchbergstraße	

	<b>Frauenberg</b>	
33.	Kirchfeldstraße	bei der Kirche

	<b>Malching</b>	
34.	Dorfstraße/Dinkelweg	
35.	Kirche	Anschlagtafel
36.	Ecke Hufschmied-/Bgm.-Bals-Straße	Schaukasten und Anschlagtafel